

# Vereinssatzung der "Wassersommelier Union e.V."



## § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Wassersommelier Union".
2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in München.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Grundsätze

Wassersommeliers sind Personen mit der geschulten und mit theoretischer und praktischer Prüfung nachgewiesenen Kompetenz für das Kulturgetränk Mineralwasser. Sie verstehen sich aber auch als kompetente Berater für andere Wässer.

Der Wassersommelier berät im Restaurant die Gäste und den Inhaber über das Mineralwasserangebot des Hauses und hilft, das passende Wasser zur gewählten Speise sowie zum gewählten Getränk auszuwählen. Darüber hinaus ist er verantwortlich für die perfekte Präsentation des Getränks beim Gast, für den Wasser-Einkauf und für die Erstellung der Wasserkarte.

Im Getränkehandel versteht sich der Wassersommelier als kompetenter Ansprechpartner, um den Kunden über die verschiedenen Wassergattungen „natürliches Mineralwasser“, „natürliches Heilwasser“, „Quellwasser“ und „Tafelwasser“ zu informieren und über die positiven gesundheitlichen Auswirkungen der individuellen Wässer aufzuklären. Er hilft dem Kunden, das für ihn und seine Bedürfnisse optimale Wasser auszuwählen. Darüber hinaus ist der Wassersommelier für Präsentationen und Verkaufsfaktionen im Getränkehandel zuständig.

Im Mineralbrunnenbetrieb wird der Wassersommelier hauptsächlich im Marketing- und Vertriebsbereich eingesetzt. Er informiert und berät die Kunden aus Gastronomie und Handel fundiert über die speziellen Eigenschaften und Vorzüge der eigenen Wässer. Durch aktives Wassermarketing steigert er Akzeptanz und Umsatz des Mineralbrunnenbetriebs.

## § 3 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der aus der beruflichen Tätigkeit erwachsenden ideellen und wirtschaftlichen Interessen der Wassersommeliers und damit die Förderung des Kulturgetränks Mineralwasser. Der Verein setzt sich zum Ziel, sich für alle Belange eines Wassersommeliers einzusetzen, insbesondere was die Aus- und Weiterbildung betrifft. Zum Gedanken-, Erfahrungs- und Ideenaustausch mit anderen Mitgliedern finden

# Vereinssatzung der "Wassersommelier Union e.V."



Veranstaltungen statt. Die regelmäßigen Treffen bieten neben Weiterbildungsmöglichkeiten vor allem auch Gelegenheit zum aktiven Interessenaustausch der Gruppen untereinander.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
  - a) ordentlichen Mitgliedern
  - b) Ehrenmitgliedern
  - c) Fördermitgliedern
2. Ordentliches Mitglied kann jeder Wassersommelier werden, der eine fundierte Ausbildung mit theoretischer und praktischer Prüfung absolviert hat. Die Prüfung soll mindestens die Themengebiete „Theorie der Wässer“, „Sensorik der Wässer“, „Marketing und Beratung im Getränkehandel“ sowie „Marketing und Beratung in der Gastronomie“ beinhalten. Darüber hinaus können auch diejenigen Personen ordentliches Mitglied werden, die maßgeblich an der Ausbildung zum Wassersommelier beteiligt sind und über fundierte Kenntnisse in den oben genannten Themengebieten verfügen.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Vielfalt und den Genuss der Wässer, bzw. um die fundierte und umfassende Ausbildung zum Wassersommelier oder um die Wassersommelier Union besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht auf der Jahreshauptversammlung. Sie sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
4. Fördermitglieder können Personen und Firmen werden, die als Jahresbeitrag mindestens das Vierfache des ordentlichen Mitgliedsbeitrags entrichten. Fördermitglieder haben Stimmrecht auf der Jahreshauptversammlung.

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Mitgliedschaft kann mündlich oder schriftlich bei jedem Mitglied des Vorstandes gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
2. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Anträge auf Ernennung von Ehrenmitgliedern können von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden.
3. Der Vorstand entscheidet durch einfache Stimmenmehrheit über die Aufnahme von Fördermitgliedern.

# Vereinssatzung der "Wassersommelier Union e.V."



## § 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a) Tod
  - b) Austritt
  - c) Ausschluss
2. Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied frei. Er ist durch schriftliche Mitteilung dem Vorstand anzuzeigen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende.
3. Durch Beschluss des Vorstandes kann ausgeschlossen werden, wer:
  - a) gegen Ziel und Zweck des Vereins verstößt
  - b) das Ansehen des Vereins erheblich schädigt
  - c) der Beitragspflicht nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 2 Monaten von der Absendung der Mahnung an nachkommt.
4. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht auf Einspruch. Dieser wird von der Mitgliederversammlung im Sinne einer Berufung behandelt und mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig entschieden.

## § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind aufgerufen, aktiv an der Verbandsarbeit teilzunehmen und diese mitzugestalten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbandes Schaden erleiden könnte.
3. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.

## § 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand (§ 9 der Satzung)
2. Die Mitgliederversammlung (§ 10 bis 11 der Satzung)

# Vereinssatzung der "Wassersommelier Union e.V."



## § 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) setzt sich zusammen aus:
  - 1. Vorsitzender
  - 2. Vorsitzender
  - Geschäftsführer
  - Schriftführer
2. Der Vorstand, mit Ausnahme des Geschäftsführers, wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
3. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
4. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergeschrieben. Über Beschlüsse sind die Mitglieder spätestens auf der folgenden Mitgliederversammlung zu informieren.
6. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Für bestimmte Rechtsgeschäfte im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs bei der Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins kann durch Vorstandsbeschluss einem Vorstandsmitglied Einzelvertretungsvollmacht erteilt werden.
7. Die Geschäftsstelle des Vereins wird durch den Geschäftsführer geleitet. Dieser wird durch den Vorstand bestellt. Ihm obliegt die gesamte Abwicklung der Geschäftsstelle einschließlich der Kassengeschäfte.
8. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
9. Die Haftung des Vorstands beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## § 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist als ordentliche Hauptversammlung einmal im Jahr einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per Email unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zu berufen. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (=Tagesordnung) bezeichnen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
3. Geleitet wird die Versammlung vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Vertreter.

# Vereinssatzung der "Wassersommelier Union e.V."



4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
5. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - Wahl bzw. Wiederwahl oder Ergänzung des Vorstands
  - Wahl bzw. Wiederwahl des Kassenprüfers
  - Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands
  - Entgegennahme des Berichts des Geschäftsführers
  - Erteilung der Entlastung des Vorstandes
  - Beratung bzw. Beschluss vorliegender Anträge
  - Genehmigung der Beitragsordnung und deren Änderung
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
6. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – gleich ob ordentliches Mitglied oder Fördermitglied – eine Stimme. Nicht anwesende Mitglieder haben kein Stimmrecht. Die Abstimmungen in der Mitgliederversammlung werden formlos durch Handzeichen vorgenommen. Geheime schriftliche Abstimmung ist erforderlich, wenn wenigstens ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangen.
7. Bei einer Mitgliederversammlung mit Vorstandsneuwahlen wird zunächst ein Mitglied zum Versammlungsleiter gewählt, der die Aufgabe hat, die Wahl des 1. Vorsitzenden durchzuführen. Die Wahlleitung der weiteren Vorstandsmitglieder übernimmt der 1. Vorsitzende.
8. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen zwei Wochen vorher bei der Geschäftsstelle des Vereins eingereicht werden.
9. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich zu protokollieren und der Bericht vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
10. Falls erforderlich können die Mitglieder außerhalb der Mitgliederversammlung auf schriftlichen Wege abstimmen, wenn der Vorstand das beschließt. Für auf schriftlichen Wege gefasste Beschlüsse gelten dieselben Mehrheitsverhältnisse wie in §10 Abs. 6 / §13 Abs. 1. Der Vorstand muss für die Abstimmung eine Frist setzen und sämtliche Mitglieder nach Fristablauf über das Ergebnis der Abstimmung unverzüglich unterrichten.

## **§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden.
2. Wenn ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Grundes dies fordert, ist vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

# Vereinssatzung der "Wassersommelier Union e.V."



## § 12 Kassenprüfer

1. Von der Jahresmitgliederversammlung ist ein Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr zu wählen.
2. Dem Kassenprüfer obliegt die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Er hat dazu volles Zugangsrecht zu allen Unterlagen des Vereins.
3. Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.
4. Er hat in der Mitgliederversammlung die Ergebnisse seiner Arbeit darzustellen und hat das Recht, einen aus seinen Prüfergebnissen abgeleiteten Antrag selbständig auf die Tagesordnung zu setzen.
5. Entscheidungen werden vom Kassenprüfer nicht getroffen. Er ist aber als eigenes Gremium für die Dauer und den Bereich seiner Arbeit bzw. der Art der Ergebnispräsentation völlig autonom.

## § 13 Satzungsänderung

1. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Die geplante Satzungsänderung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.

## § 14 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen seine Auflösung beschließt.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Kulturguts Mineralwasser im Sinne der Satzung. Den Empfänger bestimmt die Mitgliederversammlung zugleich mit dem Beschluss zur Auflösung des Vereins.
3. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.